



Deutscher Museumsbund e.V. · In der Halde 1 · 14195 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
11015 Berlin

Per Mail: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Berlin, 23. Februar 2017

**Stellungnahme „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die  
aktuellen Anforderungen der Wissensgesellschaft  
Ihr Zeichen: IIIB3 3600/24-34272/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Entwurf Stellung zu beziehen.

Seitens des Deutschen Museumsbunds begrüßen wir den Referentenentwurf grundsätzlich als notwendige Maßnahme, den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung und dem dadurch veränderten Nutzerverhalten und den Nutzererwartungen zu entsprechen.

Als bundesweite Interessenvertretung der deutschen Museen möchten wir folgende grundsätzliche Anmerkungen machen bzw. Anregungen für Präzisierungen geben, die in unseren Augen zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Museen notwendig sind.

Zusätzlicher Satz 3 im §51 UrhG

Das erweiterte Zitatrecht kann gegebenenfalls in Rechte von Museen eingreifen, wenn ein Museum das Lichtbild von einem Objekt hergestellt hat (Schutzrecht am Lichtbild bzw. Lichtbildwerk). Die lediglich auf Zitate im Sinne des Satzes 1 beschränkte Einschränkung ist aber insgesamt positiv, da es in der Öffentlichkeit die Befassung und Auseinandersetzung mit dem im Bestand des Museums befindlichen Objekts fördert. Umso bedeutsamer ist aber die Pflicht zur Quellenangabe gemäß § 63 UrhG.

Ergänzung des § 54c Abs. 1 UrhG (Vergütungspflicht der Betreiber von Ablichtungsgeräten)

Im Entwurf sogenannte „nicht-kommerzielle öffentlich-zugängliche Museen“ werden in die Betreibervergütungspflicht ausdrücklich aufgenommen.

Die Einbeziehung in die Betreibervergütung wird mit der Erweiterung der zusätzlichen Vervielfältigungsrechte aus § 60 e Abs. 1 UrhG-E gerechtfertigt. Dies erscheint nicht ganz verständlich, weil gerade § 60h Abs. 2 UrhG-E die Vervielfältigung vergütungsfrei stellt.

Erweiterung des § 58 UrhG

Die Erweiterung wird sehr begrüßt, da der bisherige Wortlaut zu eingeschränkt war. Auf die noch bestehende Einschränkung „soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist“ sollte verzichtet werden.

#### § 60a UrhG-E, zu Absatz 4 (Legaldefinition von Bildungseinrichtungen)

Museen leisten einen erheblichen Beitrag zur Bildung, insbesondere als außerschulischer Lernort für Schulklassen bei ihren Besuchen in Museen. Dabei beschränkt sich die Bildungstätigkeit nicht nur auf Führungen, sondern auch auf unterrichtsähnliche Formate wie Workshops. Ein „Unterricht“ über den schulischen Zusammenhang hinaus ist daher auch an Museen möglich. Es ist daher sinnvoll, auch Museen, zumindest soweit sie in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und damit nichtkommerziell sind, in die Gruppe der Bildungseinrichtungen einzureihen.

#### § 60c UrhG-E

Die Befugnisse zur wissenschaftlichen Forschung sind erweitert worden. Auf die Vorschrift kann sich nun jedermann berufen. Die Aufzählung von bestimmten Voraussetzungen wird gestrichen. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da sich nun Beschränkungen für die Forschung in Museen im Hinblick auf Unterricht und andere Voraussetzungen der gegenwärtigen Norm nicht mehr ergeben.

#### § 60d UrhG-E (Text- und Data Mining)

Es wird begrüßt, dass das Text- und Data Mining auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Betroffen können hiervon insbesondere die öffentlich zugänglichen Datenbanken von Museen sein. Positiv ist, dass das öffentlich Zugänglichmachen von urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützten Materials als Ergebnis des Data-Minings eine Erlaubnis erfordert.

#### § 60f in Verbindung mit § 60e UrhG-E

Die übersichtlich geregelten Befugnisse von Museen, die denen der Bibliotheken entsprechen, werden ausdrücklich begrüßt. Noch mehr Rechtssicherheit könnte allerdings erreicht werden, wenn die Befugnisse nicht nur analog erteilt werden, sondern eine eigene Regelung getroffen wird, mit der die Bedürfnisse der Museen spezifischer berücksichtigt werden könnten.

Das Vervielfältigungsrecht nach Absatz 1 kommt den Bedürfnissen der Museen nach. Interessengerecht ist auch die Vergütungsfreiheit für diese Handlungen nach § 60h Abs. 2 Nr. 2 UrhG-E. Gleiches gilt für das Verbreitungsrecht nach Absatz 2.

Besonders begrüßt wird die Ausdehnung des Verbreitungsrechts nach Absatz 3, da ein zeitlicher Zusammenhang mit einer Ausstellung im Gegensatz zur gegenwärtig geltenden Vorschrift des § 58 Abs. 2 UrhG nicht mehr zwingend erforderlich ist. Auch die Ausweitung der Werkarten ist positiv. Es besteht jedoch ein Vergütungsanspruch nach § 60h Abs. 1 UrhG, der angesichts der Tatsache, dass das Museum urheberrechtlich geschützte Objekte ausstellt oder ausgestellt hat und damit der Urheber davon profitiert, nicht interessengerecht erscheint, insbesondere bei Werken in einer Dauerausstellung. Vergütungsfreiheit wäre hier richtig. Ein vertraglicher Ausschluss der Vergütungspflicht mit dem Urheber erscheint auf diese Weise nicht mehr möglich, was die Museen hier einschränkt.

Zudem wäre für die Arbeit der Museen wichtig, dass nicht nur die Verbreitung, sondern auch das öffentliche Zugänglichmachen (§ 19a UrhG) im Internet erlaubt wird. Eine entsprechende Ergänzung im Gesetz wird hier angeregt.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



Anja Schaluschke  
Geschäftsführerin